



INFORMATION

*Wer kann den Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtszuschale geltend machen?
Ein Überblick über Tätigkeitszuschalen im Ehrenamt*

Viele Ehrenamtliche engagieren sich in den Kirchengemeinden, Synodalverbänden und Einrichtungen der Evangelisch-reformierten Kirche und des Diakonischen Werkes. Oftmals wird hierfür eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Hier können Steuer- und Sozialabgaben für die Kirchengemeinde oder auch die Ehrenamtlichen anfallen.

Die Bundesregierung hat jedoch steuerliche Möglichkeiten geschaffen, das ehrenamtliche Engagement aufzuwerten bzw. zu stärken.

Übungsleiterfreibetrag

(Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG))

Einnahmen

- aus nebenberuflichen pädagogisch ausgerichteten Tätigkeiten als Übungsleiter/In, Ausbilder/In, Erzieher/In, Betreuer/In oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten oder
- aus nebenberuflichen künstlerisch ausgerichteten Tätigkeiten, Musiker/In, Chorleiter/In, Organist/In oder
- aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

bleiben bis zu **3.000 Euro** pro Jahr und pro Person nach § 3 Nr. 26 EStG steuer- und sozialabgabenfrei (*bis 31.12.2020 = 2.400 Euro pro Jahr*). Um den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen zu können, müssen gleichzeitig die folgenden **vier Voraussetzungen** erfüllt sein:

- ✓ es muss eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden und
- ✓ die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden und
- ✓ die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden und
- ✓ die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen

Im steuerlichen Alltag stellt sich das Abgrenzungsproblem: Wann, wer, was oder wie werden die oben genannten Voraussetzungen erfüllt?

Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist immer eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit. Nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fallen deshalb die verwaltenden Tätigkeiten, wie z. B. Kassierer/In, Rechnungsführer/In, Vorstandsmitglied, Reinigungskraft oder Hausmeister/In.

Begünstigte Tätigkeiten im kirchlichen Bereich sind z. B.:

- Betreuer/In von Senioren, Frauen, Kinder und behinderte Menschen sowie
- Chorleiter/In, Organist/In und Dirigent/In in Chören- und Musikgruppen u. a.

Wann liegt eine nebenberufliche Tätigkeit vor?

- Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.

Öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft?

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Kirchengemeinde, Universität, u. a.) oder einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Verein, Sportverein, Sportbund, Sportverband) ausgeübt werden.

Was ist unter einer künstlerischen Tätigkeit zu verstehen?

- Hierunter kann z. B. die nebenberuflich ausgeübte Konzerttätigkeit eines/r Musikpädagogen/In in Kirchen, Altenheimen usw. sowie die nebenberufliche Organistentätigkeit in Kirchengemeinden fallen. Viele Tätigkeiten sind aber bereits als Ausbildungstätigkeiten begünstigt (z. B. Chorleiter).

Wer übt eine Pflegetätigkeit aus?

Hierunter fallen außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste

- bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste, z. B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr, bei der Altenhilfe, Hilfe bei der Wohnungs- und Heimplatzbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste und
- bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z. B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer.

Pro Person und Jahr können bis zu **3.000 Euro** pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Teil nebenberuflicher Einnahmen muss versteuert werden

Kann eine von den oben genannten vier Voraussetzungen nicht bestätigt werden, handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG.

Ehrenamtspauschale

(Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG))

Im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag ist die Ehrenamtspauschale nicht auf pädagogisch oder künstlerisch orientierte Tätigkeiten begrenzt. Die Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Demnach sind grundsätzlich alle Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe von insgesamt **840,00 Euro** pro Jahr und pro Person steuer- und sozialabgabenfrei (*bis zum 31.12.2020 = 720 Euro pro Jahr*).

Auf die Art der Tätigkeit kommt es nicht an. Unter diese Steuerbefreiung fallen daher auch z. B. Rechnungsführer/In, Küster/In, Hausmeister/In, Verwaltungs- oder Bürokräfte, Reinigungs- oder Küchenkräfte, Ältestenprediger/In, Lektor/in etc..

Die Nutzung der Ehrenamtszuschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- ✓ Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
 - ✓ Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
 - ✓ Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind pro Person bis zur Höhe von insgesamt **840,00 Euro** pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei. Darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern und zu verbeitragen.
-

Wichtig! Freibeträge für Ehrenamtliche sind nicht kombinierbar!

Denn die Ehrenamtszuschale darf nicht in Anspruch genommen werden, wenn bereits für dieselbe Tätigkeit der Übungsleiterfreibetrag geltend gemacht wird - und umgekehrt.

Treffen die oben genannten Voraussetzungen nicht zu, sind diese besonderen Regelungen zu Steuern- und Sozialabgaben für diese Aufwandsentschädigungen nicht mehr anwendbar.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die Steuerbefreiung für ehrenamtliches Engagement geben. Ansprüche irgendwelcher Art können Sie aus diesen Hinweisen nicht herleiten. Auf Einzelfälle kann dieses Informationsblatt naturgemäß nicht eingehen.

ERKLÄRUNG

Übungsleiterfreibetrag - max. 3.000 € / Jahr

zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung für
nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes

Vorname _____

Name _____

Straße _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Ich erkläre hiermit, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetz

für die nebenberufliche Tätigkeit als _____

bei der/dem Ev.-ref. Kirchengemeinde/Synodalverband _____

für das Jahr _____

in voller Höhe von 3.000,00 € jährlich (oder 250,00 € monatlich)

nur teilweise in Höhe von _____ €

in Anspruch genommen werden kann.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der mitgeteilten Angaben oder jede weitere Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung außerhalb meiner vorstehend genannten nebenberuflichen Tätigkeit/en unverzüglich anzugeben habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls Nachteile der Kirchengemeinde zu meinen Lasten gehen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

ERKLÄRUNG

Ehrenamtspauschale - max. 840 € / Jahr

zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung für
nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes

Vorname _____

Name _____

Straße _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Ich erkläre hiermit, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetz

für die nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als _____

bei der/dem Ev.-ref. Kirchengemeinde/Synodalverband _____

für das Jahr _____

in voller Höhe von 840,00 € jährlich (oder 70,00 € monatlich)

nur teilweise in Höhe von _____ €

in Anspruch genommen werden kann.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der mitgeteilten Angaben oder jede weitere Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung außerhalb meiner vorstehend genannten nebenberuflichen Tätigkeit/en unverzüglich anzugeben habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls Nachteile der Kirchengemeinde zu meinen Lasten gehen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)